

30.01.89

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2. AFWoÄndG)

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 10)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat "§§ 87a und 111" durch das Zitat "§§ 87a, 87b und 111" ersetzt.

Begründung:

Nach dem Wohnungsbauänderungsgesetz 1988 (BR-Drs. 13/89) soll die "vereinbarte Förderung" nach dem neuen § 88d II. WoBauG auch im Bereich der Wohnungsfürsorge möglich sein. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AFWoG soll sichergestellt werden, daß die "vereinbarte Förderung" auch dann möglich ist, wenn die Wohnungsfürsorgewohnungen mit Mitteln aus der Fehlbelegungsabgabe nach § 9 AFWoG gefördert werden.

2. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

"Artikel 2a

Anderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 27 Unterartikel 5 § 5 Satz 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird aufgehoben."

Begründung:

Artikel 27 Unterartikel 5 § 5 Satz 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bestimmt, daß das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AfWoG) am 31.12.1994 außer Kraft tritt. Das erscheint im Hinblick auf die noch unzureichende Wohnungsversorgung in zahlreichen Ballungsgebieten einerseits und die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8.6.1988 (2 BvL 9/85, 2 BvL 3/86) geschaffene Sach- und Rechtslage andererseits wohnungspolitisch unbefriedigend.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit des AfWoG grundsätzlich bestätigt, andererseits aber auch den Bundesgesetzgeber aufgefordert, die bisher als Grenze für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in einer Gemeinde geltende Einwohnerzahl von 300 000 so weit zu senken, daß sie dem Gleichheitssatz genügt, letzteres geschieht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Damit steht auch für die Länder, die bisher wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen das AfWoG oder mangels einer Gemeinde mit mehr als 300 000 Einwohnern die Abgabe nicht erheben wollten oder konnten, die Entscheidung an, ob sie das künftig tun. Die Flächenstaaten, die die Abgabe bereits erheben und auch weiterhin erheben wollen, müssen aufgrund

(noch Ziffer 2)

des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts die Erhebung der Abgabe - nach Maßgabe des 2. AfWoÄndG - auf weitere Gebiete ausdehnen. In allen diesen Fällen erscheint es nicht sichergestellt, daß der mit der Einführung oder Ausdehnung der Abgabe verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Aufkommen steht, wenn die Abgabe nur bis Ende 1994 erhoben werden kann.

Andererseits wird das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe - insbesondere wegen des neuerlich wieder größeren Mangels an Sozialwohnungen in Ballungsgebieten - weiterhin zur Förderung des Baues neuer Sozialwohnungen benötigt. Es muß daher sichergestellt werden, daß die Abgabe fortdauernd in effizienter Weise erhoben werden kann.

B.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.